

Hintergrundinformation

21.10.2009 – Ky/Neu

EEG-Umlage: Neuordnung verteuert Strom für Kunden

Das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneubare-Energien-Gesetz, kurz: EEG) soll dazu dienen, die zentralen Politikziele der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland erreichen zu können. Um den drohenden Klimawandel abzuwenden, soll der Kohlendioxid-Ausstoß reduziert werden – vor allem durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Europäische Rat hat in seiner Schlussfolgerung vom 9. März 2007 das Ziel formuliert, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch der EU von derzeit etwa 6,5 Prozent auf 20 Prozent im Jahr 2020 zu erhöhen. Die Bundesregierung bietet als deutschen Beitrag für ein internationales Klimaschutzabkommen nach 2012 an, die Emissionen bis 2020 um 40 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll durch Subventionen beschleunigt werden. Das EEG fördert Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie und solarer Strahlungsenergie. Das Gesetz verpflichtet Netzbetreiber dazu, Strom aus solchen Anlagen in ihr Netz aufzunehmen und dafür einen bestimmten Festpreis zu zahlen. Dieser orientiert sich an den jeweiligen Erzeugungskosten und sinkt jährlich um einen bestimmten Prozentsatz – als Anreiz für Kostensenkungen.

Die entstandenen Mehrkosten – also die Differenz zwischen Vergütungssatz und Marktpreis an der Strombörse – zahlen letztendlich alle Endverbraucher in Form der sogenannten EEG-Umlage, die neu geregelt ist: Wurden bisher die nach dem EEG vergüteten Strommengen in einem aufwändigen Verfahren auf alle Stromvertriebsunternehmen in Deutschland verteilt (EEG-Ausgleichsmechanismus), soll ab dem 1. Januar 2010 nur noch ein rein finanzieller Ausgleich für den EEG-Strom erfolgen. Dieser soll von den vier Übertragungsnetzbetreibern an der Strombörse EEX in Leipzig am Spotmarkt verkauft werden. Verbraucher erfahren auf ihren Stromrechnungen künftig bundesweit einheitlich und transparenter die durch das EEG entstehenden Mehrkosten.

Die Endverbraucher zahlen ihrem Stromversorger die EEG-Umlage pro gelieferte Kilowattstunde Strom. Das ist im EEG geregelt. Ab 1. Januar 2010 beträgt die Umlage einheitlich im gesamten Bundesgebiet 2,047 Cent pro Kilowattstunde. Im Durchschnitt liegt die EEG-Umlage 2009 für Kunden der star.Energiewerke bei 1,17 Cent pro Kilowattstunde. Die EEG-Umlage 2010 steigt für Kunden der star.Energiewerke somit um rund 75 Prozent.

Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz

Die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) erhalten vom Netzbetreiber neben der Einspeisevergütung (Energiepreis) einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde, umgelegt und somit von den Endverbrauchern getragen. Die Umlage der Kosten erfolgt als verbrauchsabhängiger Preis in zwei Stufen – bis zu einem Verbrauch von 100.000 Kilowattstunden und über einem Verbrauch von 100.000 Kilowattstunden. Ab 1. Januar 2010 beträgt die Umlage für den Jahresverbrauch bis 100.000 Kilowattstunden 0,13 Cent pro Kilowattstunde.

Die Grundlagen der Subventionierung sind im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geregelt. Dieses Gesetz hat das Ziel, effiziente KWK-Anlagen zu fördern, um so deren Anteil an der Stromproduktion in Deutschland zu erhöhen. In einem Kraftwerk mit KWK wird Wärme, die bei der Stromproduktion entsteht, als Heiz- oder Prozesswärme genutzt. Deshalb liegt der Nutzungsgrad solcher Anlagen bei 80 Prozent und mehr. Das ist etwa doppelt so hoch als bei Kraftwerken, die ausschließlich Strom erzeugen.

Ansprechpartner für die Presse

Steffen Neumeister

Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 07222 773-210

[Handy: 0162 2994733](tel:01622994733)

E-Mail: s.neumeister@star-energiewerke.de